

8

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 7/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kundenberaters Heinz-Joachim K[REDACTED], T[REDACTED] Weg 149,
B[REDACTED]

Beklagten und Antragstellers,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

die Kassierererin Manuela L[REDACTED], W[REDACTED]-F[REDACTED]-Z[REDACTED] 5,
B[REDACTED],

Klägerin und Antragsgegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

Der 1. Ferienzivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter
Dr. Lepa, Dr. Mees, Tropf und Römer

am 21. August 1990

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Zwangsvoll-
streckung der Klägerin aus dem Teilurteil
des Landgerichts Berlin vom 18. Januar 1990
- 10 O 252/89 - einstweilen einzustellen,
wird verworfen.

Gründe:

Der Antrag des Beklagten ist unzulässig, denn der An-
trag ist nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelas-
senen Rechtsanwalt gestellt worden (§ 78 Abs. 1 ZPO).

Dem Antrag stünde überdies folgendes entgegen: Die
einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung kann gegen
ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil gemäß § 719
Abs. 2 ZPO nur angeordnet werden, wenn die Vollstreckung dem
Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.
Der Bundesgerichtshof hat dazu in ständiger Rechtsprechung
(vgl. Beschluß vom 25. August 1978 - X ZR 17/78 - LM ZPO
§ 712 Nr. 1; Beschluß vom 11. Dezember 1979 - KZR 25/79 -
GRUR 1980, 329; Beschluß vom 26. März 1980 - I ZR 1/80 - WM
1980, 660; Beschluß vom 28. März 1990 - XII ZR 3/90 - WM

1990, 998) verlangt, daß der Schuldner, der sich auf nicht zu ersetzende Nachteile als Folge einer Vollstreckung berufen will, einen Schutzantrag gemäß § 712 ZPO im Berufungsverfahren gestellt haben muß. Das ist nicht geschehen.

Der Vortrag des Beklagten, nach der Erteilung der Auskunft sei der ihm daraus entstehende Nachteil "uneinbringlich", könnte zu keiner anderen Beurteilung führen. Allein der Umstand, daß die Vollstreckung aus dem angefochtenen Urteil das Prozeßergebnis vorwegnehmen würde, ist kein unersetzlicher Nachteil im Sinne des § 719 Abs. 2 ZPO (BGH, Beschluß vom 6. Juli 1979 - I ZR 55/79 - MDR 1979, 996). Welcher konkrete Nachteil dem Beklagten durch die Erteilung der Auskunft entstehen soll, hat er auch nicht näher aufgezeigt.

Wolf

Römer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)